

# Flexi-Schutzpaket

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

R+V Allgemeine Versicherung AG, Deutschland, Reg.-Nr. 5438

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungspolizze und Allgemeine Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

## Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kombination aus Beschädigungs- und Garantiever sicherung für elektrische und elektronische Geräte gegen Beschädigung oder Zerstörung an.



### Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind elektrische und elektronische Geräte.
- ✓ Versichert sind zudem Komplettpakete (Bundles oder Sets).
- ✓ Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Geräts (Sachschäden). Das können zum Beispiel Bedienungsfehler, Sturz und Vandalismus sein.
- ✓ Optional können Sie Versicherungsschutz bei Verlust des versicherten Geräts durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung oder Plünderung erhalten.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Wir übernehmen die Kosten für die Reparatur Ihres beschädigten Geräts.
- ✓ Bei einem Verlust oder Totalschaden erhalten Sie ein vergleichbares gegebenensfalls gebrauchtes Ersatzgerät oder den Gerätezeitwert als Geldersatz.
- ✓ Bei Verlust von mobilen Geräten werden widerrechtlich entstandene Gesprächs- und Datengebühren bis 200 EUR pro versichertem Gerät ersetzt.
- ✓ Wir übernehmen Gefrieranschäden durch Funktionsausfall bis maximal 250 EUR je Schaden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme ist abhängig vom Neukaufpreis des Geräts und kann bis zu max. 5.000 EUR betragen.



### Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- ✗ Handys, Smartphones, Tablets und Smartwatches;
- ✗ Ausstellungsgeräte;
- ✗ reimportierte Geräte;
- ✗ Geräte, die älter als 3 Monate sind.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, da wir sonst eine unangemessen hohe Prämie verlangen müssten. Der Versicherungsschutz umfasst daher einige Fälle nicht, wie zum Beispiel:

- ! Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
- ! Schäden durch unmittelbare und mittelbare Witterungseinflüsse sowie elementare Naturereignisse;
- ! Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
- ! Schäden, für die ein Dritter im Rahmen gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen (Herstellergarantie) zu haften hat;
- ! Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.
- ! Wenn ein Selbstbehalt vereinbart ist, ist dieser bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Weltweit.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren. Dies muss spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich an die assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien oder telefonisch unter 01 2748656 oder per E-Mail an kundenservice@assona.at erfolgen.



### Wann und wie zahle ich?

Die Versicherungsprämie ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Erst- bzw. Folgeprämie nach Erhalt der Versicherungspolizze und der Zahlungsaufforderung, ohne einen Widerspruch durch Sie, eingezogen werden kann. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über das SEPA-Lastschriftverfahren.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt nach Annahme des Angebots und rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie zustande. Der Versicherungsvertrag/-schutz beginnt zu dem in der Versicherungspolizze angegebenen Zeitpunkt. Die Vertragsdauer beträgt zunächst 12 Monate und verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien in geschriebener Form gekündigt wird.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens 1 Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Zum Ende eines jeden Vertragsmonats können Sie den Vertrag monatlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat beenden. Die Kündigung muss in geschriebener Form erfolgen.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Flexi-Schutzpaket

- Stand Juni 2019 -

## Versicherer

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland

## Versicherungsvermittler

assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin, Deutschland  
Der Vermittler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang beim Vermittler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

## § 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das in der Versicherungspolize benannte, im Kaufbeleg bezeichnete neue elektrische oder elektronische Gerät des privaten Gebrauchs.
2. Komplettpakete (Bundles oder Sets) inklusive aller im Paket enthaltener Komponenten gelten für die Prämienberechnung als ein Gerät, sofern sie einen Gesamtpreis haben. Im Schadensfall gilt jede enthaltene Komponente als Einzelgerät. Bei Kauf von Einzelkomponenten gilt die Versicherung nur für die einzeln versicherte Komponente.
3. Nicht versicherbar sind Handys, Smartphones, Tablets, Smartwatches, Ausstattungsgeräte, reimportierte Geräte und Geräte, die bei Antragseingang älter als drei Monate sind. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum.
4. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch:
  - a) Bedienungsfehler;
  - b) Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. § 3 Ziff. 2 c);
  - c) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
  - d) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion;
  - e) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte.
2. Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Geräts, sofern dies in der Versicherungspolize entsprechend ausgewiesen ist, durch:
  - a) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl aus dem PKW nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde;
  - b) Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behälter einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde;
  - c) Beraubung oder Plünderung.
3. Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der Herstellergarantie, frühestens ab dem 7. Monat nach Kauf bzw. Tausch für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.
4. Versicherungsschutz besteht für Gefrier- oder Kühlschrankschäden durch Funktionsausfall des Gefrier- oder Kühlgeräts, sofern dieser ausschließlich durch einen Sachschaden im Sinne von Ziffer 1 oder 3 verursacht wurde (zum maximalen Umfang der Ersatzleistung bei Gefrier- oder Kühlschrankschäden siehe § 4 Ziff. 8).
5. Bei Zerstörung oder Beschädigung des Geräts besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer zwecks Prüfung vorgelegt wird.

## § 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
2. Schäden
  - a) bei Verlust des Geräts durch andere als die in § 2 Ziff. 2 genannten Ursachen sowie bei Verlust in Folge von Vermietung oder Verleih;
  - b) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
  - c) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
  - d) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht

- e) bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
  - e) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
  - f) an Leuchtmitteln (z. B. Glühlampen oder LED-Lampen), sofern damit nicht Baugruppen fest verbunden sind (z. B. bei Flat-TV-Panels), und an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus;
  - g) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziff. 3;
  - h) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers des Geräts.
3. durch äußere mechanische Einwirkung entstandene Glasbruchschäden an Glaskeramik- und Ceran-Kochfeldern.
  4. unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.
  5. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.
  6. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

## § 4 Umfang der Ersatzleistung

1. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein von assona beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
2. Bei Verlust des Geräts durch ein versichertes Ereignis, sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte durch assona.
3. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts. Überschreiten die Reparaturkosten oder Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Geräts bei Eintritt des Schadens, erhält der Versicherungsnehmer, nach Wahl des Versicherers, ein Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherungsnehmer hat im Schadensfall keinen Anspruch auf Geldersatz.
4. Der Zeitwert des versicherten Geräts ist in den ersten beiden Versicherungsjahren der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung des Geräts, maximal jedoch die in der Versicherungspolize dokumentierte Deckungssumme. Der Zeitwert reduziert sich nach folgendem Verfahren: Er beträgt im 1. Jahr 100 %; im 2. Jahr 100 %; im 3. Jahr 80 %; im 4. Jahr 60 % und ab dem 5. Jahr 40 %.
5. Überschreitet der Wert des versicherten Geräts zum Zeitpunkt des Schadeintritts die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme abzüglich Selbstbehalt. § 56 VersVG findet keine Anwendung.
6. Bei Beschaffung eines Ersatzgeräts oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Geräts und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.
7. Bei Verlust von mobilen versicherten Geräten aufgrund einer der in § 2 Ziff. 2 genannten Ursachen des Verlusts werden zusätzlich Gesprächs- und Datengebühren, die in Folge einer derartigen Handlung widerrechtlich entstehen, bis zu einem Maximalbetrag von 200 EUR pro versichertem Notebook/Datenkarte etc. ersetzt.
8. Bei Gefrier- oder Kühlschrankschäden gemäß § 2 Ziff. 4 beträgt die Entschädigungsleistung maximal 250 EUR je Schaden, ohne Nachweis durch geeignete Belege maximal 50 EUR je Schaden.

## § 5 Selbstbehalt

1. Bei bedingungsgemäß versicherten Sachschäden gemäß § 2 Ziff. 1 und 3 trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 10 % des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Anschaffung.
2. Bei bedingungsgemäß versicherten Verlusten gemäß § 2 Ziff. 2 trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 25 % des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Anschaffung.

## § 6 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem Versicherungsnehmer frei, bei welchem Versicherer der Schadensfall gemeldet wird.

Bei Meldung des Schadensfalls an assona oder R+V werden diese in Vorleistung treten.

### § 7 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Sämtliche Leistungen aus dem Schutzpaket werden ausschließlich in Österreich erbracht.

### § 8 Beginn und Ende des Versicherungsvertrags

1. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem in der Versicherungspolize angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste Prämie rechtzeitig an assona zahlt.
2. Der Vertrag wird zunächst für 12 Monate geschlossen und verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
3. Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der geschriebenen Form (z. B. Brief, Fax, Email).
4. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein.
5. Der Versicherer kann den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der geschriebenen Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) und wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam. Auch nach Eintritt eines Schadens können wir den Vertrag kündigen.
6. Im Totschadensfall oder bei Diebstahl, Beraubung oder Plünderung des Geräts erlischt die Versicherung mit Ablauf des Tages nach dem Schadensereignis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### § 9 Prämienzahlung

Die Zahlung der Prämie ist, so in der Versicherungspolize nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

### § 10 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung der Erstprämie

1. Die Erstprämie wird mit Erhalt der Versicherungspolize fällig.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Erstprämie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolize und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht bzw. wenn sie innerhalb dieser Frist auf dem in der Versicherungspolize angegebenen Konto der assona einlangt.
3. Konnte die fällige Erstprämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Versicherers die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und die Erstprämie danach erfolgreich eingezogen werden kann.
4. Zahlt der Versicherungsnehmer die fällige Erstprämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolize und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.
5. Ist die fällige Erstprämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der vierzehntägigen Frist noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer war an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert.
6. Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die in Ziffer 4 und 5 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
7. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Ziffern 4 und 5 nicht aus.
8. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 EUR im Verzug, so tritt eine Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den obigen Bestimmungen nicht ein.

### § 11 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung der Folgeprämien

1. Die Folgeprämien sind am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.
2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Folgeprämie zu dem in der Versicherungspolize oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht bzw. wenn sie innerhalb dieser Frist auf dem in der Versicherungspolize angegebenen Konto der assona einlangt. Ergänzend gilt § 10 Ziff. 3 entsprechend.
3. Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf dieser Zahlungsfrist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der

Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 Satz 2 auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

5. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 Satz 2 auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den eingemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
6. Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Ziffern 3 bis 5 nicht aus.
7. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 EUR im Verzug, so tritt eine Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den obigen Bestimmungen nicht ein.

### § 12 Veräußerung des Geräts an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder aufgrund einer freiwilligen Rücknahme des versicherten Geräts durch den Verkäufer den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann das Schutzpaket gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona). Findet die Rückgabe innerhalb der ersten 30 Tage nach Kauf statt, werden die Prämien vollständig erstattet.
2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, einer vertraglichen Garantie oder im Schadensfall durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs bei assona durch den Versicherungsnehmer. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.
3. Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherungsnehmer veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

### § 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:
  - a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich der assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien bzw. telefonisch unter 01 2748656 oder per E-Mail an kundenservice@assona.at anzuzeigen;
  - b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
  - c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen, soweit deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann;
  - d) bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte ggf. die SIM-Karte sperren zu lassen sowie einen Einzelgesprächsnachweis einzureichen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Versicherungsnehmer;
  - e) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten, verliert er seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Dies gilt mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat;
  - b) Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Schadensabwendungs- und Schadensminderungspflichten durch den Versicherungsnehmer (§ 62 VersVG) bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der

Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtung nicht geringer gewesen wäre;

c) Für den Fall der Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer tritt keine Leistungsfreiheit des Versicherers ein, wenn dieser auf andere Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

#### § 14 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

#### § 15 Besondere Verwirkungsgründe

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

#### § 16 Klagefrist/Zuständiges Gericht

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem § 12 Ziff. 2 VersVG entsprechenden Weise unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlung über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrags mitgewirkt, ist auch das Gericht des Orts zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer das Recht, vor dem Gericht des Orts zu klagen, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

3. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden.

#### § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen, Zustimmung zur Zusendung von elektronischer Post (E-Mails) zur Vertragserfüllung

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen) sind in geschriebener Form abzugeben. Sie sind ausschließlich an die assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien bzw. per E-Mail an [kundenservice@assona.at](mailto:kundenservice@assona.at) zu richten.

2. Der Versicherungsnehmer hat Änderungen seiner Anschrift sowie seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse dem Versicherer nicht mitgeteilt und ist dem Versicherer die Unrichtigkeit der Anschrift oder E-Mail-Adresse auch nicht aus anderer verlässlicher Quelle bekannt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde bzw. bei E-Mails abrufbar wäre.

3. Der Kunde erteilt R+V sowie assona seine ausdrückliche Einwilligung, von diesen zum Zweck der Vertragserfüllung auch via E-Mail informiert zu werden. Die erteilte Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss.

#### § 18 Anzuwendendes Recht

Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

## Wichtige Hinweise

### 1. Versicherer

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Deutschland, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334.

### 2. Vertragsgrundlagen/Abschriften/Anwendbares Recht

Vertragsgrundlage für die beantragte Versicherung sind neben der Versicherungspolize die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Flexi4Mobile samt wichtigen Hinweisen und Erklärungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, jederzeit Abschriften von Erklärungen vom Versicherer zu fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.

### 3. Aufsichtsbehörde und Außergerichtliche Streitbeilegung

#### Aufsichtsbehörde

Die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde ist die BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland. Daneben können Sie sich mit Beschwerden auch an die Finanzmarktaufsicht, Bereich: Verbraucherinformation & Beschwerdewesen, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien wenden.

#### Außergerichtliche Streitbeilegung/Versicherungsombudsmann

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns dies einmal nicht gelingt, informieren Sie bitte den **assona-Kundenservice** unter **01 2748656** oder per E-Mail an [kundenservice@assona.at](mailto:kundenservice@assona.at). Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung. Sollten Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Deutschland, Tel: +49 30 206058 99, Fax: +49 30 206058 98, E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de). Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei.

### 4. Vertragslaufzeit

Die Vertragsdauer beträgt zunächst 12 Monate und verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien in geschriebener Form gekündigt wird. Der Vertrag kann vom Versicherungsnehmer auch während der Vertragsdauer zum ersten eines jeden Monats in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden.

### 5. Prämie

Die Prämie richtet sich nach dem gewählten Angebot und ist im Übrigen auf dem Antrag vermerkt. Die erste Prämienzahlung wird für ein Jahr im Voraus sofort nach Abschluss des Vertrags fällig und vom Konto des Versicherungsnehmers im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Folgeprämien sind für ein Jahr im Voraus jeweils mit Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig und werden abgebucht.

### 6. Rücktrittsrecht

Dem Versicherungsnehmer steht ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu. Dieses Rücktrittsrecht erlischt 14 Tage nach Erhalt der Versicherungspolize, der Versicherungsbedingungen und der Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5b VersVG, andernfalls einen Monat nach Zugang der Versicherungspolize. Eine Erklärung in geschriebener Form, z. B. als Fax oder E-Mail, mit Angabe des Namens des Versicherungsnehmers und der Vertragsnummer genügt. Die Frist wird durch Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist gewahrt. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er seine Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Versicherers bzw. des Vermittlers abgegeben und den Vertragsabschluss auch nicht selbst angebahnt, so kann er zusätzlich gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz bis zum Zustandekommen des Vertrags und danach binnen einer Woche durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Auch für diesen Rücktritt genügt die Absendung einer schriftlichen Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Auch dieses Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

## Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden  
Stand Januar 2018

### 1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de)

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln zum 01.01.2014 beigetreten sind. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

### 2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

Dr. Roland Weiß  
Raiffeisenplatz 1  
65189 Wiesbaden  
E-Mail: [datenschutz@ruv.de](mailto:datenschutz@ruv.de)

### 3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zweck der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de) schicken.

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- unternehmensintern und rechtlich zulässig unternehmensübergreifend verwendete Daten zusammenzustellen
- Tarifkalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

### 4. Rechtsgrundlagen

In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

### 5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.

### 6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

#### a) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage. Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

#### b) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter [www.code-of-conduct.ruv.de](http://www.code-of-conduct.ruv.de) Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitgehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

#### c) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlichen erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

### 7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich weiter nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt. Weitere Informationen zu unseren Löschrufen finden Sie im Internet unter <https://www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf>. Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

### 8. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Sofern die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung beruht, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn sich aus Ihrer persönlichen Situation Gründe gegen eine Datenverarbeitung ergeben.

### 9. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

### 10. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung).

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand April 2018

## 1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

## 1. Verantwortlicher der Datenverarbeitung

assona GmbH – Lorenzweg 5 – 12099 Berlin

## 2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der assona GmbH:

Maximilian Mertin

E-Mail: [datenschutz@assona.net](mailto:datenschutz@assona.net)

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: <https://www.assona.com>

## 3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Vermittlung von Versicherungsverträgen, samt dazugehöriger Beratung (im Folgenden kurz nur „Vermittlung“) und / oder die Betreuung und Verwaltung von bereits bestehenden Vertragsverhältnissen oder die Betreuung bei der Schadenabwicklung. Dazu werden Ihre von Ihnen im Rahmen von Datenaufnahmen, Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Beratungsdokumentationen, Vertragsantrag oder –abschluss, Kommunikation mit den Produktgebern sowie der Vertragsbetreuung angegebenen personenbezogenen Daten benötigt.

Es handelt sich insbesondere um folgende Kategorien personenbezogener Daten:

[Vorname, Nachname], [Adresse], [Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse)], [Geburtsdatum], [Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags], [Rechnungsdaten/Umsatzdaten] [Bonitätsdaten], [Zahlungsdaten/Kontoinformationen]

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an [kundenservice@assona.at](mailto:kundenservice@assona.at) schicken.

## 4. Rechtsgrundlagen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen im Rahmen der Vermittlung der Versicherungsverträge und um Sie bei der Schadens- und Leistungsabwicklung zu unterstützen.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen** (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO).

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung** (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO), d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

## 5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren zu können.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.

- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilnehmern.

## 6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten im Rahmen unseres Vermittlungsauftrages werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber verschiedenen öffentlichen oder internen Stellen, sowie externen Dienstleistern offengelegt.

### a) Versicherer

Im Rahmen unserer Tätigkeit ist es erforderlich, dass wir bei verschiedenen Versicherungsunternehmen Produkte zu Ihren Bedürfnissen anfragen. Daher geben wir Ihre personenbezogenen Daten und die Daten zum versicherten Risiko, die wir während des Antragsprozesses von Ihnen erhalten zunächst im Rahmen einer Produktanfrage an verschiedene Versicherer weiter.

### b) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter [www.assona.com/de/datenschutz](http://www.assona.com/de/datenschutz) eine Liste der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

### c) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

### d) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

## 7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union (und des Europäischen Wirtschaftsraums „EWR“) findet derzeit nicht statt.

## 8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) oder dem Geldwäschegesetz (GWG). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen je nach Dokument und Gesetzesverordnung 5 Jahre (HGB), 6 Jahre (AO) oder 10 Jahre (HGB).

## 9. Welche Rechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschrrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

### a) Widerspruchsrecht

Der Verwendung Ihrer Daten für werbliche Zwecke können Sie jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

• **Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung aufgrund Ihres berechtigten oder öffentlichen Interesses?**

Sie haben gem. Art. 21 Abs.1 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder aufgrund Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) erfolgt, Widerspruch einzulegen, dies gilt auch für ein auf diese Vorschrift gestütztes Profiling.

Im Falle Ihres Widerspruchs verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

• **Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung zur Betreibung von Direktwerbung?**

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen, dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Im Falle Ihres Widerspruchs gegen die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

**b) Widerruf der Einwilligung**

Ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt.

**c) Auskunftsrecht**

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten über Sie gespeichert haben. Wenn Sie es wünschen, teilen wir Ihnen mit, um welche Daten es sich handelt, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden, wem diese Daten offengelegt werden, wie lange die Daten gespeichert werden und welche weiteren Rechte Ihnen in Bezug auf diese Daten zustehen.

**d) Weitere Rechte**

Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Berichtigung falscher Daten oder auf Löschung Ihrer Daten. Wenn kein Grund für die weitere Speicherung besteht, werden wir Ihre Daten löschen, ansonsten die Verarbeitung einschränken. Sie können auch verlangen, dass wir alle personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format entweder Ihnen oder einer Person oder einem Unternehmen Ihrer Wahl zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

**e) Wahrnehmung Ihrer Rechte**

Um Ihre Rechte wahrzunehmen, können Sie sich an die Verantwortliche oder an den Datenschutzbeauftragten unter den angegebenen Kontaktdaten wenden oder den Kundenservice: [kundenservice@assona.at](mailto:kundenservice@assona.at) / Tel. 030 208 666 44. Wir werden Ihre Anfragen umgehend sowie gemäß den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten und Ihnen mitteilen, welche Maßnahmen wir ergriffen haben.

---

**10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten**

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

---

**11. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?**

Als Versicherungsvertreter mit weitreichenden Vollmachten vom Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags) Ihre personenbezogenen Daten einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von **Schadenersatz** vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

## Rücktrittsrechte & Rücktrittsbelehrung

Nachstehend finden Sie die Belehrungen zu den Rücktrittsrechten von Ihrem Versicherungsvertrag (bzw. von Ihrem Versicherungsantrag). Je nach Ihrer persönlichen Situation (ob Sie z. B. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind oder nicht), welche Vertragsdokumente Ihnen übergeben wurden und auf welche Weise der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde (z. B. online) ist es möglich, dass Ihnen mehrere der nachstehend genannten Rücktrittsrechte nebeneinander zustehen.

### **Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)**

Sie können innerhalb von 14 Tagen vom Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn die Vertragslaufzeit Ihres Versicherungsvertrages mindestens 6 Monate beträgt und

1. Sie keine Kopie Ihrer Vertragserklärung erhalten haben, obwohl Sie diese dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich abgegeben haben, oder
2. Sie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben, oder
3. Sie die in § 252 VAG 2016 vorgesehenen Mitteilungen (z. B. Name und Anschrift des Versicherers, Laufzeit des Versicherungsvertrages, etc.) nicht erhalten haben, oder
4. die Vermittlung der Versicherung durch einen Versicherungsagenten erfolgt ist und Sie die in § 137f Abs 7 bis 8 GewO 1994 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen (z. B. Name und Anschrift des Versicherungsagenten) nicht erhalten haben.

Die 14-tägige Frist beginnt erst zu laufen, wenn Sie die in den Punkten (3) und (4) genannten Mitteilungen erhalten haben, Ihnen der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und Sie die vorliegende Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form (z. B. per E-Mail oder per Fax), wobei es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich der vorliegenden Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück und hat Ihnen der Versicherer vorläufig Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

### **Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)**

Sofern Sie Verbraucher (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) sind, können Sie vom Versicherungsvertrag bzw. von Ihrer Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. per E-Mail oder per Fax) zurücktreten, wenn die Vertragslaufzeit Ihres Versicherungsvertrages mindestens 6 Monate beträgt.

Die 14-tägige Frist beginnt erst zu laufen, wenn Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder Änderung, die in § 252 VAG 2016 vorgesehenen Informationen (z. B. Name und Anschrift des Versicherers, Laufzeit des Versicherungsvertrages, etc.), sowie die in § 137f Abs 7 bis 8 GewO 1994 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen (z. B. Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers) und die vorliegende Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb dieser Frist abgesendet wird.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich der vorliegenden Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück und hat Ihnen der Versicherer vorläufig Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

### **Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)**

Sofern Sie Verbraucher (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) sind, und Ihre Vertragserklärung weder in den ständigen Geschäftsräumen des Versicherers noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben, so können Sie bis zum Zustandekommen des Versicherungsvertrages bzw. innerhalb von 14 Tagen danach von Ihrem Versicherungsvertragsantrag bzw. Ihrem Versicherungsvertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Versicherer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter Sie im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Versicherer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Weiters können Sie bis zum Zustandekommen des Versicherungsvertrages bzw. innerhalb von 14 Tagen danach von Ihrem Versicherungsvertragsantrag bzw. Ihrem Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn der Versicherer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat.

Die 14-tägige Frist beginnt erst zu laufen, wenn Sie eine Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Versicherers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie die vorliegende Belehrung über das Rücktrittsrecht (welche Angaben über die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthalten muss) erhalten, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Auch wenn Sie eine solche Urkunde, bzw. eine entsprechende Belehrung über das Rücktrittsrecht nicht erhalten haben, endet die Rücktrittsfrist allerdings spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Die Rücktrittserklärung bedarf keiner besonderen Form. Um die Frist zu wahren, ist es ausreichend, wenn Sie die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist absenden, bzw. beim Versicherer abgeben.

### **Anschrift für Rücktrittserklärung**

Sofern die Rücktrittserklärung zu ihrer Rechtswirksamkeit zwingend der geschriebenen Form bedarf (siehe etwa oben zu § 5b VersVG und § 5c VersVG) oder Sie sich freiwillig für diese entscheiden, ist die Rücktrittserklärung an die assona GmbH, Lorenzweg 5, 12099 Berlin zu richten und:

per Post an: assona GmbH, Postfach 88, 1226 Wien

oder per E-Mail an: [kundenservice@assona.at](mailto:kundenservice@assona.at)

oder per Fax an: +43 1 253716111

zu senden.

### **Gesetzliche Bestimmungen**

Einen Auszug zu den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktrittsrecht haben wir Ihnen im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung gestellt:

<https://www.assona.com/at/ruecktrittsbelehrung>

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück, so hat der Versicherer Ihre bisherigen Geldleistungen (z. B. Versicherungsprämien, etc.) zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zugang der Rücktrittserklärung an Sie zurückzuzahlen. Demgegenüber sind Sie verpflichtet, dem Versicherer den Wert des bis zum Rücktrittszeitpunkt bestehenden Versicherungsschutzes zu vergüten, soweit Ihnen dieser zum klaren und überwiegenden Vorteil gereicht (hat).

Das in Absatz 1 genannte Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn

1. Sie selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Versicherer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung eines Versicherungsvertrages angebahnt haben, oder
2. dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, oder
3. Sie die Vertragserklärung in körperlicher Abwesenheit des Versicherers oder dessen Mitarbeiter abgegeben haben, es sei denn, Sie wurden vom Versicherer dazu gedrängt.

Das in Absatz 2 genannte Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn Sie die Vertragserklärung in körperlicher Abwesenheit des Versicherers oder dessen Mitarbeiter abgegeben haben, es sei denn, Sie wurden vom Versicherer dazu gedrängt.

### **Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz (KSchG)**

Sofern Sie Verbraucher (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) sind, können Sie innerhalb einer Woche von Ihrem Versicherungsantrag bzw. Ihrem Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn ohne Ihre Veranlassung für Ihre Einwilligung maßgebliche Umstände (die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Versicherers erbracht oder von Ihnen verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit), die der Versicherer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Die einwöchige Frist beginnt erst zu laufen, sobald für Sie erkennbar ist, dass besagte maßgebliche Umstände nicht oder nur in einem erheblich geringeren Ausmaß eintreten und Sie die vorliegende Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Übersteigt die Laufzeit des Versicherungsvertrages ein Jahr, erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Die Rücktrittserklärung bedarf keiner besonderen Form. Um die Frist zu wahren, ist es ausreichend, wenn Sie die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist absenden, bzw. beim Versicherer abgeben.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück, so hat der Versicherer Ihre bisherigen Geldleistungen (z. B. Versicherungsprämien, etc.) zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zugang der Rücktrittserklärung an Sie zurückzuzahlen. Demgegenüber sind Sie verpflichtet, dem Versicherer den Wert des bis zum Rücktrittszeitpunkt bestehenden Versicherungsschutzes zu vergüten, soweit Ihnen dieser zum klaren und überwiegenden Vorteil gereicht (hat).

Das in § 3a KSchG normierte Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn

1. Sie bereits bei den Vertragsverhandlungen wussten oder wissen mussten, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, oder
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist, oder
3. der Versicherer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

### **Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)**

Sofern Sie Verbraucher (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) sind und Ihren Versicherungsvertrag im Wege des Fernabsatzes (z. B. online) abgeschlossen haben, können Sie innerhalb von 14 Tagen vom Versicherungsvertrag bzw. von Ihrer Vertragserklärung zurücktreten.

Die 14-tägige Frist beginnt mit dem Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrages zu laufen. Haben Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt all dieser Bedingungen und Informationen.

Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Die Rücktrittserklärung bedarf keiner besonderen Form. Wird der Rücktritt jedoch schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. CD-ROM, DVD, USB-Stick, etc.) erklärt, so ist die 14-tägige Frist jedenfalls dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück, so kann der Versicherer von Ihnen die Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich erbrachte Versicherungsleistung verlangen, wobei der zu zahlende Betrag nicht höher sein darf, als es dem Anteil der bereits erbrachten Versicherungsleistung im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistung entspricht. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts besteht nur, wenn der Versicherer seine Informationspflicht nach § 5 Abs 1 Z 3 lit a) FernFinG erfüllt hat und Sie dem Beginn der Erfüllung des Versicherungsvertrages vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt haben.

Der Versicherer ist verpflichtet, Ihnen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung jenen Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich eines allfälligen Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich erbrachten Versicherungsleistungen) zu erstatten.